



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten *Homo heidelbergensis*

Satzung **der Gemeinde 69256 Mauer** **zur Änderung der Friedhofssatzung** **(Friedhofsordnung)** **in der Fassung vom 20.01.2016**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 14 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.01.2016 wird wie folgt neu gefasst:

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

Auf dem Friedhof werden folgende Grabfelder eingerichtet:

- (1) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (anonymes Urnenfeld).
Die anonyme Bestattung ist eine Sonderform der Feuerbestattung. Anders als bei einer herkömmlichen Feuerbestattung wird bei einer anonymen Bestattung die Urne nach der Einäscherung auf dem anonymen Grabfeld beerdigt. Es handelt sich bei diesem Grabfeld um eine Rasenfläche, auf der keine einzelnen Gräber gekennzeichnet sind.
- (2) Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften §16 ff.
- (3) Gärtnergepflegtes Grabfeld.
Die Gemeinde weist auf dem Friedhof ein gesondert angelegtes Grabfeld aus und verpflichtet sich, ein Grab innerhalb dieses Grabfeldes nur dann an Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grapflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG, Karlsruhe (GBF), abschließen.
Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes obliegt der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF).
In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bestattungsformen angeboten.
- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll.
Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 14 der Friedhofssatzung vom 20.01.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 28. Juni 2017

John Ehret
Bürgermeister